

Wichtige Anforderungen der AwSV für Lackieranlagen

Die AwSV gilt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sie gilt u.a. nicht für oberirdische Anlagen mit einem Volumen bis $0,22\text{m}^3$ bei flüssigen Stoffen oder einer Masse von 0,2 t bei gasförmigen und festen Stoffen.

Einstufung in Wassergefährdungsklassen (WGK 1-3)

Flüssige, feste und gasförmige Stoffe werden je nach Gefährdungspotential in eine von drei Wassergefährdungsklassen eingeteilt (WGK1 = schwach wassergefährdend, WGK2 = deutlich wassergefährdend, WGK3 = stark wassergefährdend).

Bei organischen Beschichtungsstoffen handelt es sich in der Regel um Stoffe der WGK 1 oder 2. Für Anwender von Produkten ist die WGK normalerweise im Sicherheitsdatenblatt zu finden.

Allgemeine Anforderungen

Als eine Anlage sind alle Anlagenteile, die in einem engen funktionalen oder verfahrenstechnischem Zusammenhang stehen, definiert. Dies ist z.B. der Fall, wenn zwischen den Anlagenteilen wassergefährdende Stoffe ausgetauscht werden oder ein unmittelbarer sicherheitstechnischer Zusammenhang gegeben ist. Zu einer Anlage gehört auch das Lager sowie vorhandene Rohrleitungen.

Anlagen müssen so beschaffen sein, dass das Austreten wassergefährdender Stoffe sicher verhindert wird. So sind z.B. bei Anlagen, die nur teilweise doppelwandig ausgerüstet sind, einwandige Anlagenteile mit einer Rückhalteeinrichtung zu versehen.

Anlagen müssen nach § 20 so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.

Anforderungen an Anlagen in Abhängigkeit von ihren Gefährdungsstufen

Anlagen müssen einer Gefährdungsstufe zugeordnet werden. Bei Stoffen der WGK1 gilt bis zu einem Volumen von 100m^3 , bei Stoffen der WGK2 bis zu einem Volumen von 1m^3 die Gefahrenklasse A. Bei

WGK2 gilt zwischen 1m^3 bis 10m^3 die Gefahrenklasse B und bis 100m^3 die Gefahrenklasse C.

Eine Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des WHG ist für Anlagen der Gefährdungsklasse A nicht erforderlich. Eine Eignungsfeststellung ist für die Gefährdungsklassen B und C u. U. nicht notwendig, sofern ein CE-Kennzeichen das zulässige Klassen und Leistungsstufen nach WHG aufweist oder Zulassungen/ Nachweise nach § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des WHG vorliegen.

Für alle Anlagen ist eine Anlagendokumentation zu führen. Für Anlagen ab Gefahrenklasse B hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen festlegt. Das Personal ist vor Aufnahme der Tätigkeiten und danach mindestens jährlich zu unterweisen. Bei Gefahrenklasse A reicht das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus (als Anlage in der Verordnung enthalten).

Ab Klasse C (in Wasserschutzgebieten Klasse B) dürfen Anlagen nur von Fachbetrieben errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.

Anlage 5 regelt Prüfungsintervalle: Oberirdische Anlagen ab Gefahrenklasse B müssen vor Inbetriebnahme, ab Klasse C auch bei Stilllegung sowie wiederkehrend alle 5 Jahre geprüft werden. Die Prüfung muss durch Sachverständige durchgeführt werden. Nähere Informationen zu Prüf Fristen und weiteren Anforderungen können der beigefügten Übersicht aus der Gefahrstoff-Fibel der Firma Denios entnommen werden. Bei bestehenden Anlagen können die alten Prüf Fristen ggf. weiter gelten. Die Errichtung oder Änderung einer prüfpflichtigen Anlage muss 6 Wochen vorher bei der Behörde angezeigt werden, sofern keine Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des WHG beantragt wird.

Anlagen in Schutz- oder Überschwemmungsgebieten unterliegen besonderen Anforderungen, so dürfen z.B. in der weiteren Zone von Schutzgebieten keine Anlage der Gefährdungsstufe D sowie keine unterirdischen Anlagen der Gefährdungsstufe C errichtet werden.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen übernehmen wir keine Gewähr.

Wichtige Anforderungen der AwSV für Lackieranlagen

Anforderungen an „Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen (wS) in ortsbeweglichen Behältern oberirdisch in Räumen“ gemäß geplanter AwSV

Anforderungen	WGK 1		WGK 2		WGK 3	
	fest	flüssig	fest	flüssig	fest	flüssig
I. Formale:						
I. Anzeige bei Wasserbehörde	> 1000 t	> 100 m ³	> 1000 t	> 1 m ³	> 1000 t	> 0,22 m ³
I a. Erneute Anzeige bei Betreiberwechsel	> 1000 t	> 100 m ³	> 1000 t	> 1 m ³	> 1000 t	> 0,22 m ³
Ib. Erneute Anzeige bei Kapazitätsänderung	–	> 1000 m ³	–	> 10 m ³	–	> 1 m ³
2. Anwendung der StörfallV	–	–	> 100 t falls H 400 oder H410, > 200 t falls H 411		–	–
3. Prüfung vor Inbetriebnahme durch Sachverständigen	> 1000 t	> 100 m ³	> 1000 t	> 1 m ³	> 1000 t	> 0,22 m ³
4. Prüfung alle 5 Jahre durch Sachverständigen	–	> 1000 m ³	–	> 10 m ³	–	> 1 m ³
II. Materielle:						
5 a. Merkblatt statt Betriebsanweisung/Unterweisung	0,2-100*) t	0,22-100 m ³	0,2-1*) t	0,22 - 1 m ³	–	–
5 b. Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltung- und Notfallplan/Unterweisung	> 100*) t	> 100 m ³	> 1*) t	> 1 m ³	> 0,2*) t	> 0,22 m ³
6. Dichtheit der Lagerfläche	–	> 0,22 m ³	–	> 0,22 m ³	–	> 0,22 m ³
7. Fachbetriebspflicht	–	> 1000 m ³	–	> 10 m ³	–	> 1 m ³
8. Rückhaltung wS (nur falls Gebinde jeweils >20l)	–	> 1 m ³	–	> 0,22 m ³	–	> 0,22 m ³
9. Anlagendokumentation	> 0,2 t	> 0,22 m ³	> 0,2 t	> 0,22 m ³	> 0,2 t	> 0,22 m ³
10. Rückhaltung Löschwasser: gemäß						
10 a. AwSV (auch falls Gebinde jeweils < 20l)	> 0,2 t	> 0,22 m ³	> 0,2 t	> 0,22 m ³	> 0,2 t	> 0,22 m ³
10 b. LöRüRL (auch falls Gebinde jeweils < 20l)	> 100 t		> 10 t		> 1 t	
11. Abtrennung gegenüber anderen Lagerabschnitten, anderen Räumen oder Gebäuden durch feuerbeständige Wände u. Decken aus nicht brennbaren Baustoffen (F 90-A)	> 100 t		> 10 t		> 1 t	
12. Automatische Brandmeldeanlage	> 200 t		> 50 t		> 50 t	
13. Automatische Feuerlöschanlage	> 800 t (max. 4000 t)		> 400 t (max. 3000 t)		> 200 t (max. 2400 t)	

*) Falls Gemisch: 1000.

• Falls fest: Die maßgebende Masse ist die Masse wS, mit der in der Anlage umgegangen werden kann.

• Falls flüssig: Das maßgebende Volumen eines Lagers für Behälter

• $\leq 1,25\text{m}^3$ je Behälter („Faß- und Gebindelager“) ergibt sich aus der Summe der Rauminhalte aller Behältnisse und Verpackungen, für die die Lageranlage ausgelegt ist.

• $> 1,25\text{m}^3$ je Behälter ergibt sich aus dem betriebstechnisch nutzbaren Rauminhalte aller zur Anlage gehörenden Behälter.

Befinden sich in einer Anlage/einem Lagerabschnitt wassergefährdende Stoffe unterschiedlicher WGK, ist die jeweils höchste WGK maßgebend.

Nicht berücksichtigt sind Sonderregelungen für gasförmige Stoffe und Wasser-/Heilquellenschutz-/Überschwemmungsgebiete.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen übernehmen wir keine Gewähr.